

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK - IV/A/7 (Bundesbehindertengesetz, Behinderteneinstellung Förderungen der Wohlfahrts träger)

Sozialministeriumservice-Zentrale  
Babenbergerstraße 5  
1010 Wien

Per E-Mail: [post@sozialministeriumservice.at](mailto:post@sozialministeriumservice.at)

**Mag. Alexander Braun**  
gf. Abteilungsleiter

[Alexander.Braun@sozialministerium.at](mailto:Alexander.Braun@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-863237  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.223.227

## **BBG-Durchführung**

### **2. Erlass COVID-19; Vorgangsweise betreffend befristeter Bescheide gemäß BEinstG und BBG; Klarstellung Vorgangsweise negatives Ergebnis Ermittlungsverfahren (Aktengutachten)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Vor dem Hintergrund der weiterhin aufrecht erhaltenen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wird Folgendes verfügt:

#### **1) Vorgangsweise befristete Bescheide bis 30.06.2020 (Behindertenpass, Parkausweise § 29b StvO, Feststellungsbescheide)**

Unter Berücksichtigung der mit Erlass vom 25.03.2020, GZ 2020-0.199.617, angewiesenen Vorgangsweise zu befristeten Bescheiden (Punkt 2) sind zusätzlich alle befristeten Bescheide bzw. Ausweise, deren Fristende in den Zeitraum bis inklusive 30.06.2020 fallen, um 8 Monate amtsweigig zu verlängern.

Die Vorgangsweise hinsichtlich bereits anhängiger Verfahren erfolgt gemäß Erlass vom 25.03.2020.

## **2) Klarstellung der Vorgangsweise bei negativem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens auf Grundlage eines Aktengutachtens**

Sollte sich aufgrund der medizinischen Begutachtung unter Zugrundelegung der im Akt vorliegenden Befundungen ergeben, dass eine (weitere) persönliche medizinische Begutachtung erforderlich oder das Ermittlungsverfahren für die Partei negativ ist, wird auf Grundlage des Erlasses vom 25.03.2020, GZ 2020-0.199.617 klargestellt, dass das Ermittlungsverfahren nicht auf Grundlage der (ergänzungsbedürftigen) aktenmäßig vorliegenden Gutachten abzuschließen ist.

Es ist diesfalls kein negativer Bescheid an die Partei zu erlassen, keine negative Beschwerdevorentscheidung zu treffen oder eine Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht vorzunehmen.

Nach Wiederaufnahme der persönlichen, ärztlichen Begutachtungen ist die betroffene Partei umgehend von dem (neuen) Begutachtungstermin zu verständigen.

Der betroffenen Partei muss zudem Gelegenheit gegeben werden, sich zum (negativen) Ausgang des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Parteiengehörs äußern zu können. Seitens der ho. Fachabteilung wird dahingehend ausdrücklich auf den 1.COVID-19 Erlass vom 25.03.2020, GZ 2020-0.199.617, hingewiesen.

Sollten die vorgesehenen Verfahrensabläufe nicht eingehalten werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu vermehrten Zurückweisungen seitens der Rechtsmittelinstanzen kommt.

Seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sind umgehend alle erforderlichen administrativen Adaptierungen auf Grundlage dieses Erlasses zu treffen.

Zudem sind die Landesstellen nachweislich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sollten auf Grundlage dieses Erlasses Amtsverfügungen erlassen werden, sind diese der Oberbehörde vor Erlassung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

28. April 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Alexander Braun

Elektronisch gefertigt



